

Reit- und Voltigier- Verein Gut Wildschwaige e.V.

## **Satzung des Reit und Voltigiervereins Gut Wildschwaige e.V.**

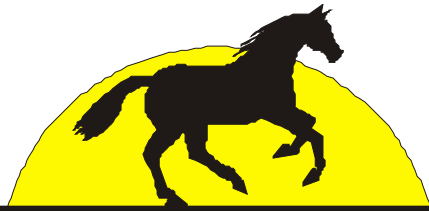
### § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Voltigierverein Gut Wildschwaige e.V. mit dem Sitz in Oberding ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Erding eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Oberbayern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV).

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RVV bezweckt:
  - 1.1. Die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und vor alle Voltigieren;
  - 1.2. Die Ausbildung von Reiter, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3. Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
  - 1.5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport (ganz allgemein) und artgerechter Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.



Reit- und Voltigier- Verein Gut Wildschwaige e.V.

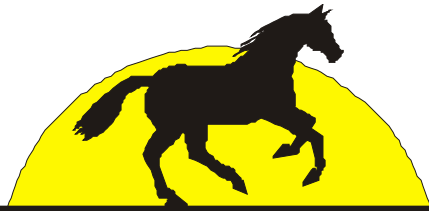
5. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13). Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärungen und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereines zu richten; bei Kinder und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem anderen Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Bestimmungen des Kreisreiterverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen (LPO: Leistungsprüfungsordnung).

### §4 Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Reit- und Voltigier- Verein Gut Wildschwaige e.V.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt ist.
3. Ein Mitglied kann zum Austritt aufgefordert werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen, unkameradschaftlichen oder tierquälerischen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über die Aufforderung zum Austritt entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch eine schriftliche Beschwerde anfechten. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### §5    Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen vom Vorstand bestimmt.

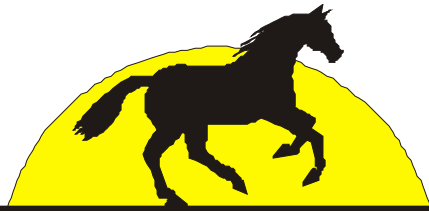
#### §6    Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### §7    Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird zwei Wochen zuvor am schwarzen Brett bekanntgegeben; sofern angegeben, werden die Mitglieder auch per Email benachrichtigt. Dafür, dass die aktuelle Emailadresse vorliegt, ist das



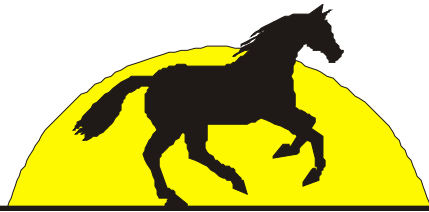
Reit- und Voltigier- Verein Gut Wildschwaige e.V.

- Mitglied selbst verantwortlich. Das schwarze Brett befindet sich auf Gut Wildschwaige im Schaukasten beim Sattelplatz/Reithalle.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
  4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
  5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
  6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
  7. Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht, vorher kann ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht nutzen.
  8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
  9. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## §8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der zwei Kassen- und Rechnungsprüfer,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. ?? dieser Satzung.



Reit- und Voltigier- Verein Gut Wildschwaige e.V.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

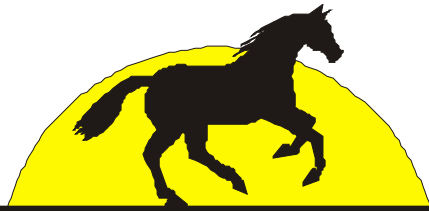
## §9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - Der Vorsitzende
  - Der stellvertretende Vorsitzende
  - Der Schriftführer
  - Der Kassenwart
  - Der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
  - Der Internetbeauftragte
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## §10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und über die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.



Reit- und Voltigier- Verein Gut Wildschwaige e.V.

## §11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Gut Wildschwaige, Juli 2012